

Prüfschema zur Zulässigkeit von Eingriffen in Freiheitsrechte¹ (Art. 36 BV)

1.	Ist der Schutzbereich des Grundrechts <i>berührt</i> ?	<ul style="list-style-type: none"> • persönlicher Schutzbereich 	<p>Wer ist berechtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Personen? • Juristische Personen? • Nur Schweizer/innen? • Nur bestimmte Personen (z.B. Jugendliche, Flüchtlinge)?
		<ul style="list-style-type: none"> • sachlicher Schutzbereich (geschützte Sphäre und Ansprüche) 	<ul style="list-style-type: none"> • Was schützt das Grundrecht gemäss Wortlaut und Bundesgerichtspraxis bzw. Ziel und Zweck der Norm?
2.	Liegt ein <i>Eingriff</i> in den Schutzbereich vor?	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffsvoraussetzungen 	<p>Eingriffsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt ein Verhalten (Handeln oder Unterlassen) eines Trägers staatlicher Aufgaben vor? • Verkürzt dieses den grundrechtlichen Anspruch? • Ist die Verkürzung dem Staat zurechenbar, d.h. besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Trägers staatlicher Aufgaben und der Verkürzung des Anspruchs?
		<ul style="list-style-type: none"> • Intensität des Eingriffs 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Eingriff schwer? • Ist er leicht?

¹ Dieses Prüfungsschema findet keine Anwendung auf folgende, im ersten Semester behandelten Grundrechtsgarantien: Art. 7, 24 Abs. 2 und 25 BV (sowie Art. 8, 9, 11, 12, 19, 29 – 34 BV). Besonderheiten, die sich aus der Rechtsprechung zu einzelnen Garantien ergeben, sind zu berücksichtigen.

3.	Genügt die gesetzliche Grundlage für diesen Eingriff? (Art. 36 Abs. 1 BV)	• Verfassungskonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die gesetzliche Grundlage verfassungskonform zustande gekommen? • Ist die gesetzliche Grundlage inhaltlich verfassungskonform? (bei Bundesgesetzen wegen Art. 190 BV irrelevant)
		• Intensität des Eingriffs	(siehe oben; kann auch hier geprüft werden)
		• Normdichte	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Eingriff genügend präzise/detailliert vorgesehen? (Grundsatz: Je schwerer der Eingriff, desto höher muss die Normdichte sein) • Liegt ein Bereich mit herabgesetzten Anforderungen an die Normdichte vor: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sonderstatusverhältnis? ○ Polizeirecht?
		• Normstufe	<p>Normstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss der Eingriff in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein, weil er (relativ) schwer ist oder genügt eine Verordnung,

			<p>weil er (relativ) leicht ist?</p> <ul style="list-style-type: none">• Falls eine gesetzliche Grundlage fehlt: Genügt die polizeiliche Generalklausel? <p>Delegationsgrundsätze:</p> <p>Sind bei einer Verordnung, die einen relativ schweren Eingriff der Eingriff vorsieht, die folgenden Voraussetzungen erfüllt?</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Delegation ist nicht ausgeschlossen: Bei Bundesratsverordnung durch Bundesrecht (insbesondere BV), bei kantonalen Verordnungen durch kantonales Recht (insbesondere KV);2. Die Delegation bezieht sich auf eine bestimmte Materie;3. Die Delegationsnorm ist im formellen Gesetz enthalten;4. Das formelle Gesetz selbst umschreibt die Grundzüge der delegierten Regelung, soweit sie die Rechtsstellung der Bürger schwerwiegend berührt (nur bei schweren Eingriffen). <p>Polizeiliche Generalklausel</p> <p>Sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt, damit die polizeiliche Generalklausel eine Grundlage im geschriebenen Recht ersetzen kann?</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es sind besonders hochstehende Schutzgüter des Staates oder der Einzelnen betroffen;2. Es besteht eine schwere und unmittelbare Gefahr oder es ist bereits eine schwere Störung eingetreten;3. Es besteht zeitliche Dringlichkeit;4. Es stehen keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen zur Verfügung;5. Es darf sich nicht um eine typische und im Voraus erkennbare Gefährdungslage handeln (umstritten)
--	--	--	---

<p>4. Besteht ein öffentliches Interesse an diesem Eingriff? (Art. 36 Abs. 2 BV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeigüterschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Polizeigütern: Dient der Eingriff dem Schutz einer der folgenden Rechtsgüter? <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche Ordnung: für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässliche Regeln – öffentliche Sicherheit: Leib und Leben, Eigentum, Freiheit, Ehre, Einrichtungen des Staates – öffentliche Gesundheit: – öffentliche Ruhe – öffentliche Sittlichkeit – Treu und Glauben im Geschäftsverkehr – Weitere...
	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsaufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung staatlicher Aufgaben Dient der Eingriff dazu, eine dem Staat zugewiesene Aufgabe zu erfüllen? <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben, die in den Verfassungen von Bund und Kantonen, Gesetzen oder völkerrechtlichen Verträgen dem Gemeinwesen übertragen werden – Zuhanden der Öffentlichkeit zu verfolgende Interessen, z. B. Interessen des Umweltschutzes (Art. 74 BV), Interessen der Raumplanung (Art. 75 BV), sozialpolitische Interessen (Art. 41 BV, Art. 111 BV).
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz Grundrechte Dritter 	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigt die Ausübung des Grundrechts Grundrechte von Dritten?

5.	Ist der Eingriff verhältnismässig? (Art. 36 Abs. 3 BV)	<ul style="list-style-type: none">• Eignung• Erforderlichkeit• Zumutbarkeit	Sind folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt? <ul style="list-style-type: none">• Eignung? Eine Massnahme ist geeignet, wenn sie ein <i>taugliches Mittel</i> darstellt, um den angestrebten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu erreichen.• Erforderlichkeit? Eine Massnahme ist erforderlich, wenn sie in <i>sachlicher, zeitlicher, persönlicher und räumlicher Hinsicht das mildeste</i> unter allen mindestens gleich geeigneten <i>Mitteln</i> darstellt.• Zumutbarkeit? Eine Massnahme ist zumutbar, wenn zwischen der konkreten, grundrechtsbeeinträchtigenden Wirkung des Eingriffs und den verfolgten <i>öffentlichen Interessen</i> ein vernünftiges Verhältnis besteht (Interessenabwägung).
6.	Wahrt der Eingriff den Kerngehalt? (Art. 36 Abs. 4 BV)	<ul style="list-style-type: none">• Unzulässigkeit jedes Eingriffs	Berührt der Eingriff jene zentralen Bereiche eines Grundrechts, die gemäss Wortlaut der Verfassung, bundesgerichtlicher Praxis oder Meinung der Lehre absolut geschützt sind?